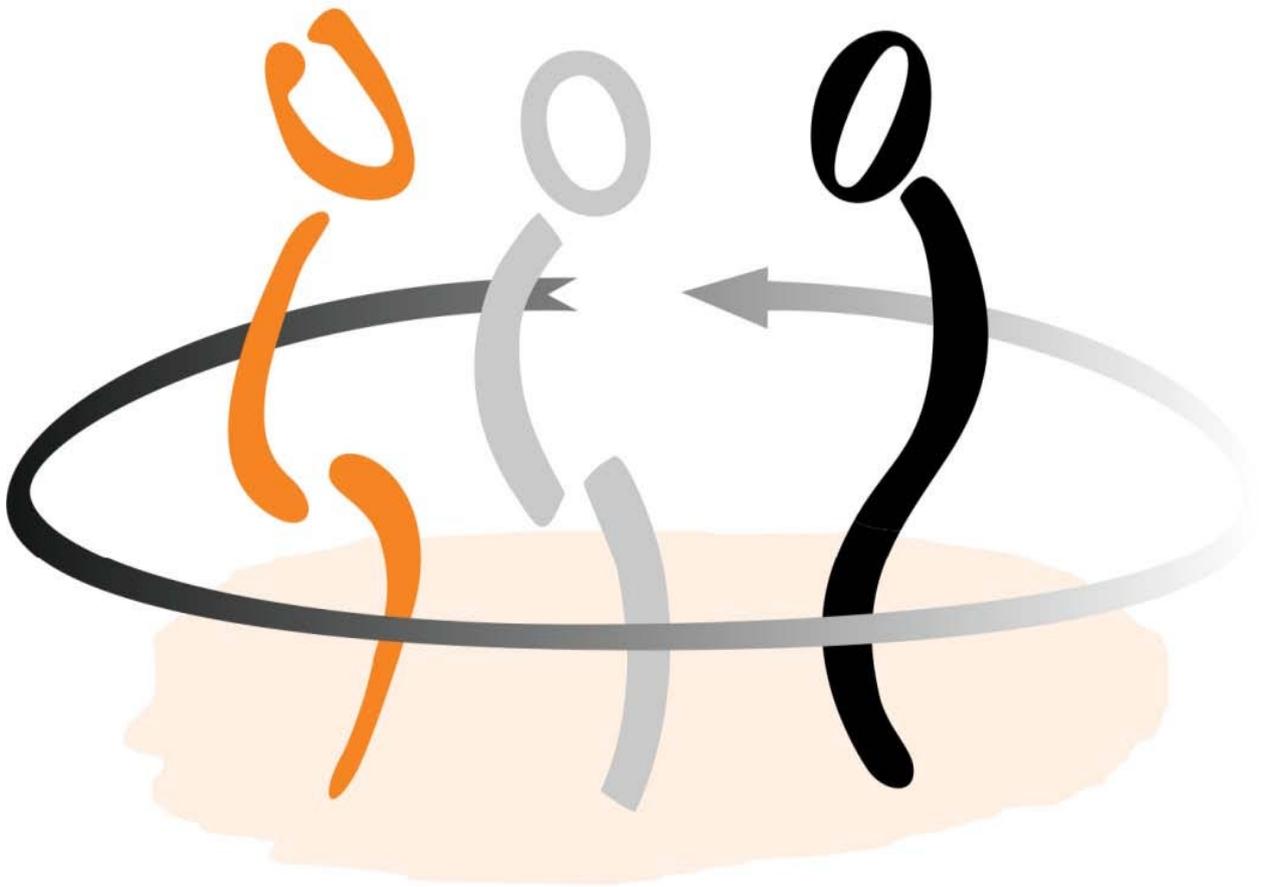


# Freundeskreis Altstadt e. V.



Verein für ehrenamtliche Suchtkrankenhilfe

## Satzung

Stand 26. April 2022

## Inhalt

Präambel .....	3
§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Zweck und Aufgaben .....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	4
§ 4 Mittel des Vereins.....	4
§ 5 Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Beitrag .....	5
§ 7 Organe des Vereins.....	5
§ 8 Mitgliederversammlung .....	5
§ 9 Vorstand .....	6
§ 10 Aufgaben des Vorstands.....	7
§ 11 Geschäftsjahr.....	7
§ 12 Prüfung der Rechnungslegung .....	7
§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke .....	7
§ 14 Datenschutz.....	7
§ 15 Inkrafttreten der Satzung .....	8

## **Präambel**

Der Verein versteht sich im Wesentlichen als Selbsthilfeorganisation. Die Grundlagen der Arbeit basiert auf eigenen Anstrengungen Suchtkranker oder Gefährdeter. Besonderen Wert wird auf die Förderung der Bemühungen der Wiedereingliederung Suchtkranker und Suchtgefährdeter in die Gesellschaft, gleich welchem Geschlecht, Glauben, Herkunft oder Abstammung gelegt.

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen: Freundeskreis Altstadt e.V., Verein für ehrenamtliche Suchtkrankenhilfe.
2. Sitz des Vereins ist: 63674 Altstadt/Hessen.  
Verwaltungssitz des Vereins ist die Anschrift des Vorstandsvorsitzenden.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg unter der Nummer VR 1651 eingetragen.
4. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege gemäß § 52 Absatz 2 Nr. 3 Abgabenordnung.  
Dies wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Die Hilfe für Suchtkranke und Suchtgefährdete, sowie für deren Angehörige und Bezugspersonen. Die Hilfe wird geleistet in Gesprächen, bei der Unterstützung der Auswahl von Therapiestätten, bei der Auswahl der Therapieform, bei der Suche eines Therapeuten oder karitativen Organisationen.
  - b) Betreuung von Suchtkranken und Suchtgefährdeten vor und während, sowie nach Entzugs-/Therapiemaßnahmen und in ihren Bemühungen um Rehabilitation.
  - c) Den Erfahrungsaustausch durch Einzel- oder Gruppengespräche in der Selbsthilfegruppe zu fördern und gemeinsame Maßnahmen durchzuführen.
2. Andere Suchtkranke und -gefährdete, die sich noch nicht in Behandlung befinden, sollen über alle Möglichkeiten der Therapie informiert und in die Gruppenbetreuung einbezogen werden.
3. Die Öffentlichkeit, vor allem die Jugend, soll über Wesen und Verlauf der Suchterkrankungen sowie über vorbeugende Maßnahmen in Kenntnis gesetzt und mit Heilungsmaßnahmen und –aussichten bekannt gemacht werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Als Vergünstigung in diesem Sinne sind nicht anzusehen:
  - a) Vergütung aus Arbeitsverträgen
  - b) Erstattungen von notwendigen Auslagen

### **§ 4 Mittel des Vereins**

Der Verein finanziert die Wahrnehmung seiner Ausgaben aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Zuschüssen aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger
- d) Sonstiger Einnahmen

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstands zu einer eigenhändig unterschriebenen Beitrittserklärung und endet durch schriftliche Austrittserklärung mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Austritt erklärt wird.
3. Von der Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden, wer das Ansehen des Vereins schädigt oder die Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Vereins be- oder verhindert. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Von der Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres nicht bezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet mit dem Tode des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrem Erlöschen.
6. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beinhaltet folgende Sonderrechte: lebenslange Befreiung von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und eventueller Umlagen; unentgeltliche Teilnahme an kostenpflichtigen Vereinsveranstaltungen. Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Beitrag**

1. Es wird jährlich ein Mitgliedsbeitrag erhoben und ist bis zum Ende des ersten Quartals eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Bei wirtschaftlicher Notlage kann auf Antrag eine teilweise- oder völlige Entbindung der Beitragszahlung gewährt werden. Über den Antrag und die Höhe der Befreiung entscheidet der Vorstand.
3. Die Beitragspflicht erlischt in allen Fällen einer Beendigung der Mitgliedschaft erst mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Eine anteilige Rückerstattung des Mitgliedbeitrages findet nicht statt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich mindestens einmal einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Jahres, statt. Die schriftlichen Einladungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher an die Mitglieder zu übersenden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als rechtmäßig zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe für die Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hiervon ausgenommen sind Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins (§ 13).
6. Anträge, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind dem Vorstand spätestens 8 Tage vorher schriftlich zu unterbreiten. Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte kann zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen grundsätzlicher Bedeutung. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
  - b) Mitgliedsbeiträge
  - c) Satzungsänderungen
  - d) Auflösung des Vereines.
  - e) Ausschluss von Mitgliedern nach § 5 Nr. 3
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Personen:
  - a) Ersten Vorsitzenden
  - b) Stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Kassierer
  - d) Schriftführer
  - e) Beisitzer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Die Vorsitzenden sind jeweils zur einzelnen Vertretung des Vereins berechtigt. Der Kassierer ist gemeinsam mit einem der Vorsitzenden vertretungsberechtigt. Eine Personalunion mit Kassierer bzw. Schriftführer ist zulässig.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in offener, auf Antrag geheimer Abstimmung gewählt.
4. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt und verbleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig
5. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag vorzeitig von ihrer Aufgabe entbunden werden. Hierzu bedarf es einer einfachen Mehrheit. Der Antrag kann sowohl aus der Mitgliederversammlung, als auch vom betreffenden Vorstandsmitglied gestellt werden.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder sollte ein Vorstandsmitglied für längere Zeit oder dauernd verhindert sein, so hat der Vorstand durch Berufung das Recht auf Selbstergänzung. Diese Berufung bedarf jedoch der Bestätigung durch eine Wahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Auf diese Weise darf höchstens ein Vorstandsmitglied berufen werden.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstands**

Zu den Pflichten des Vorstands gehört:

- a) den Verein zu führen.
- b) Vorlage der Jahresrechnung zur Beschlussfassung für die Mitgliederversammlung.
- c) Beantragung von Fördermitteln
- d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse.
- e) Information der Mitgliederversammlung über alle wichtigen Geschäftsvorfälle.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

## **§ 12 Prüfung der Rechnungslegung**

Die Rechnungslegung wird von zwei gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer werden turnusmäßig mit dem Vorstand von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Wenn sich keine vereinsinternen Kassenprüfer finden lassen, ist die Kassenprüfung extern an ein Steuerbüro zu vergeben.

## **§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden oder rein redaktioneller Art sind, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
2. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

## **§ 14 Datenschutz**

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,

- b) Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind,
- c) Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht,
- d) Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird z. B. bei Austritt aus dem Verein (Recht auf Vergessenwerden),
- e) Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung) Art. 20 DS-GVO.

## **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung mit ihren Änderungen tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. April 2022, sowie der Genehmigung durch die zuständigen Behörden in Kraft.